

248 - AUFZEICHNUNG VON BOTENGÄNGEN

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über jene Tage, an welchen Botengänge stattfinden, schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Ergibt sich im Schadensfall, dass innerhalb der in der Polizza angegebenen Periode an mehr Tagen als vereinbart Botengänge stattgefunden haben, so gelten im Rahmen der Versicherungssumme nur jene Botengänge als versichert, die ab Beginn der vereinbarten Periode an den zahlenmäßig festgelegten Tagen durchgeführt werden.